

## BIO AUSTRIA-Produktionsrichtlinien

Seite* Rev 4	Kapitel	
1 ff R4	Fußzeile	<u>Das Datum in der Fußzeile &amp; am Titelblatt wird geändert:</u> Richtlinien November 2018
7 R4	1.1 Geltungsbereich	<u>Zusätzlicher Aufzählungspunkt</u> EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
8 R4	1.2.3 Umstellungskurs	<u>Richtlinie wird wie folgt erweitert:</u>  BIO AUSTRIA-Bienenhalter, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb führen, weisen einen Umstellungskurs für Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von 8 Stunden nach.  BIO AUSTRIA-Bienenhalter, die auch einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, weisen einen Umstellungskurs im Ausmaß von 15 Stunden nach.  Handelt es sich beim Betriebsleiter und dem Imker am Betrieb um zwei unterschiedliche Personen, besucht der Betriebsleiter einen Umstellungskurs im Ausmaß von 15 Stunden und der Imker einen Umstellungskurs für Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von 8 Stunden.
14 R4	1.4.8 Standortauswahl	<u>Neuer Richtlinienpunkt</u>  Bei der Standortwahl ist die Belastung durch Schadstoffe aus der Umwelt und aus der früheren Nutzung zu berücksichtigen. Besteht die Gefahr einer Belastung, müssen Lebensmittel und Boden untersucht werden. Flächen, die durch Belastungen betroffen sind, können für den biologischen Landbau nur dann genutzt werden, wenn sich die betreffenden Belastungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Hecken usw.) reduzieren lassen. BIO AUSTRIA kann die Nutzung der Marke BIO AUSTRIA für Produkte untersagen, die auf von Belastungen betroffenen Flächen, Teilflächen oder Randflächen erzeugt werden.
15 R4 EU-VO	1.5.2 Kontrollintervall	<u>Richtlinie wird wie folgt erweitert:</u>  Darüber hinaus führt die Kontrollstelle Stichprobenkontrollbesuche durch, die in der Regel unangekündigt erfolgen und risikobasiert sind. Mindestens 10% aller Inspektions- und Kontrollbesuche werden unangekündigt durchgeführt.  Bei 5% der kontrollierten Betriebe sind jährlich Proben zu entnehmen, um etwaige in der biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den biologischen Produktionsvorschriften konforme Verfahren oder Spuren von verbotenen Mitteln nachzuweisen.
16 R4	1.5.4 Sanktionen	<u>Der zweite Satz wird ergänzt durch:</u>  ...verstärkte Aufzeichnungspflichten, Zusatz- oder Nachkontrollen, die Aberkennung des BIO AUSTRIA-Status
20 R4 EU-VO, Erlass	2.1.2.4.1 Zulässige Düngemittel	<u>In der Tabelle werden Punkte ergänzt bzw. ersetzt</u> „Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung“ ersetzt durch „Dephosphorationschlacken“ Ergänzung „Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus

		Zuckerrüben und Zuckerrohr“ „Spurennährstoffe“ ersetzt durch „Spurenelemente“ „Xylit: Nur als Nebenprodukt von Bergbautätigkeiten, z.B. Nebenerzeugnis des Braunkohlebergbaus“ „Pflanzkohle: Als Zusatz zu Wirtschaftsdünger und Kompost, als Bodenhilfsstoff und Pflanzenhilfsmittel unter Beachtung der Einschränkungen gemäß Runderlass“
23 R4	2.1.2.4.3 Mengenbeschränkungen	<u>Es wird Folgendes ergänzt:</u>  Zusätzlich ist in der Hauptfruchtfolge am Acker ein Mindestanteil von 20 % Leguminosen oder 15 % Leguminosen in der Hauptfruchtfolge und 15 % Zwischenfrüchte zu erreichen....Wird der Leguminosenanteil in der Hauptfruchtfolge bzw. in Kombination von 15% Leguminosen und 15% Zwischenfrüchten nur im Durchschnitt der letzten drei Jahre erreicht, ist ebenfalls eine Genehmigung möglich.
23 R4 BA	2.1.2.4.4 Regelungen für Agrogasgülle	<u>Es wird Folgendes ergänzt:</u>  Für Ackerland muss ein Mindestanteil von 20 % Leguminosen in der Hauptfruchtfolge oder 15 % Leguminosen und 15 % Zwischenfrüchte in der Hauptfruchtfolge des betroffenen Jahres erreicht werden. Wird der Leguminosenanteil in der Hauptfruchtfolge bzw. in Kombination von 15% Leguminosen und 15% Zwischenfrüchten nur im Durchschnitt der letzten drei Jahre erreicht, ist ebenfalls eine Genehmigung möglich.
27 R4 EU-VO	2.1.4.3 Pflanzenschutzmittel	<u>In der Tabelle werden Punkte ergänzt:</u>  Allium sativum (Knoblauchextrakt) COS-OGA Salix spp. Cortex (auch bekannt als Weidenrindenextrakt) Diammoniumphosphat: nur als Lockstoff in Fallen Kalium und Natriumhydrogencarbonat (auch bekannt als Kalium/Natriumbicarbonat)
37 R4 EU-VO	3.1.6.2.2 Konventionelle Futtermittel	<u>Im ersten Aufzählungspunkt wird „Melasse“ gelöscht:</u>  Konventionelle Gewürze und Kräuter bis zu einem Anteil von 1% der Futtermittelration, die ohne chemische Lösungsmittel produziert und aufbereitet sind.  <u>Im zweiten Aufzählungspunkt wird das Datum geändert:</u>  ...bis längstens 31.12.2020...
40 R4	3.1.7.2 Ermittlung der weidefähigen Fläche	<u>Der letzte Aufzählungspunkt wird gelöscht:</u>  <del>Weideflächen für nicht bio-zertifizierte Equiden oder Kameliden könne bis 2017 bei der Ermittlung der weidefähigen Fläche im Ausmaß von 0,1 ha/GVE abgezogen werden.</del>
43 R4 EU-VO	3.1.8.7 Eingriffe an Tieren	<u>Der letzte Satz im dritten Absatz wird ergänzt:</u>  Das Leiden der Tiere ist dabei mit angemessener Betäubung und/oder Schmerzbehandlung auf ein Minimum zu reduzieren.
46 R4 EU-VO	3.2.4 Zulässige Eingriffe	<u>Es wird Folgendes ergänzt:</u>  Das Leiden der Tiere ist dabei mit angemessener Betäubung und/oder Schmerzbehandlung auf ein Minimum zu reduzieren.
39	3.1.7 Weide bzw. 3.2.6 Weide und Auslauf	<u>Der zweite Satz wird korrigiert:</u>  ...ist den Tieren Grünfütter (30-35 kg Frischmasse bzw.

R4		mindestens ein Drittel des täglichen Futterbedarfs) vorzulegen.
51 R4 LL	3.3.1 Tierzukauf	<u>Im ersten Aufzählungspunkt wird folgender Satz gelöscht:</u> <del>Aus gesundheitlichen Gründen kann diese Frist um bis zu 30 Tage verlängert werden,...</del>
56 R4 Erlass	3.4.2 Tierzukauf	<u>Es wird Folgendes ergänzt:</u> Es dürfen daher keine konventionellen Zuchttiere zugekauft werden.
56 R4	3.4.4 Zulässige Eingriffe	<u>Schmerzausschaltung wird durch Schmerzbehandlung ersetzt</u>
63 R4 Erlass	3.5.4.2 Auslaufruhe	<u>Absatz wird ersetzt durch:</u> Bei Geflügel, das in Partien aufgezogen und in begrenzten Ausläufen gehalten wird, ist für den Auslauf zwischen den Produktionsdurchgängen eine Ruhezeit von zwei Wochen vorzusehen, damit die Vegetation nachwachsen kann.
63 R4 EU	3.6.1.1 Mindeststallfläche	<u>Neue Zeile</u> Perlhühner: 10 Tiere/m <sup>2</sup> , höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg/m <sup>2</sup>
63 R4 EU	3.6.2 Mindestauslaufflächen	<u>Neue Zeile</u> Perlhühner: 4 m <sup>2</sup> /Tier*
R4 Erlass	3.6.2.3 Auslaufgestaltung	<u>Ergänzen von folgenden Punkten:</u> Bei Hühnern, Enten, Gänsen und Puten muss mindestens 1% der Mindestauslauffläche an schutz- und/oder schattenspendenden Elementen zur Verfügung gestellt werden. Bezugsgröße ist die jeweils strengere Bestimmung der vorgeschriebenen Mindestauslauffläche.  Den Hühnern müssen pro Hektar Auslauffläche mindestens zwölf Elemente zur Verfügung gestellt werden. Enten und Puten müssen mindestens drei Elemente, bei Gänsen mindestens ein Element im Außenbereich pro Stalleinheit zur Verfügung gestellt werden. Bei Gänsen kann die den Tieren zur Verfügung stehende Nettostallfläche als schattengebendes Element angerechnet werden, so den Tieren während der Tageszeit permanent Zugang zur Stallung gewährt wird.  Diese Anforderungen gelten spätestens mit 1.1.2019 bei Hühnern, mit 1.1.2020 für alle anderen Geflügelarten.
68 R4 Erlass	3.9.1.1 Mindeststallfläche	<u>In der 3. Zeile der Tabelle wird folgendes ergänzt:</u> Bei richtlinienkonformen Außenscharrraum (siehe 3.5.3.2): 12 Tiere, jedoch maximal 25 kg/m <sup>2</sup> bzw. nicht mehr als 28 kg/m <sup>2</sup> bei ständig geöffnetem Übergang von Stall in den Außenklimabereich (Tag und Nacht).
84 R4 EU-VO	3.12.5.1 Schädlingsbekämpfung und Krankheitsvorsorge	<u>Ergänzung:</u> Für die Reinigung und Desinfektion von Rahmen, Bienenstöcken und Waben darf Natriumhydroxid verwendet werden.
85 R4	3.12.10 Umstellungskurs	BIO AUSTRIA-Bienenhalter, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb führen, weisen einen Umstellungskurs für Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von 8 Stunden nach. BIO AUSTRIA-Bienenhalter, die auch einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, weisen einen

		Umstellungskurs im Ausmaß von 15 Stunden nach. Handelt es sich beim Betriebsleiter und dem Imker am Betrieb um zwei unterschiedliche Personen, besucht der Betriebsleiter einen Umstellungskurs im Ausmaß von 15 Stunden und der Imker einen Umstellungskurs für Bio-Bienenhaltung im Ausmaß von 8 Stunden.
97 R4	4.6.1 Anforderungen an BIO AUSTRIA-Lebensmittel	<u>Zweiter Aufzählungspunkt wird ersetzt durch:</u>  Bei den in zusammengesetzten Lebensmitteln befindlichen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs handelt es sich grundsätzlich um BIO AUSTRIA-Ware. Falls diese nicht zur Gänze verfügbar ist, so stammen mindestens zwei Drittel aus BIO AUSTRIA-Herkunft und maximal ein Drittel von anderen biologisch wirtschaftenden Betrieben (Inland, EU oder Drittland).
97 R4	4.6.1 Anforderungen an BIO AUSTRIA-Lebensmittel	<u>Streichen von folgendem Aufzählungspunkt:</u>  <del>Zutaten Fleisch, Getreide, Milch, Eier, Kartoffel, Mais und deren Folge- und Teilprodukte sind 100 % BIO AUSTRIA-Rohstoffe</del>
97 R4	4.6.1 Anforderungen an BIO AUSTRIA-Lebensmittel	<u>Neue Aufzählungspunkte:</u>  Bei Bio-Lebensmitteln, deren wertbestimmende Rohstoffe nicht oder in nicht ausreichender Menge in Österreich wachsen – wie zum Beispiel Oliven, Bananen usw. laut BIO AUSTRIA - Positivliste - muss der BIO AUSTRIA-Anteil zumindest 50 % betragen.  Zutaten wie Bio-Kaffee, Bio-Kakao, Bio-Bananen usw. sollen bei der Herstellung von BIO AUSTRIA-Produkten aus Fairem Handel stammen.  Palmöl wird in BIO AUSTRIA-Produkten nicht verwendet, außer es handelt sich um biologisch angebautes Palmöl aus kontrolliert nachhaltiger Produktion ohne Regenwaldrodung und mit sozialen Mindestkriterien.
98 R4	4.6.3.1 Positivliste – zulässige Zusatzstoffe	<u>Verbot folgender Zusatzstoffe:</u>  E 418 Gellan: für BIO AUSTRIA-Produkte nicht zulässig E 968 Erythrit: für BIO AUSTRIA-Produkte nicht zulässig
98 R4	4.6.3.3 Positivliste – zulässige konventionelle Zutaten	<u>Streichen der konventionellen Zutaten mit Ausnahme von:</u>  Fructose und Naturdärme.
101 R4 <i>Erlass</i>	4.6.3.4 Positivisten	Zusätzliche Zeile:  <b>4.6.3.4 Zulässige Farbstoffe, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe zum Färben der Bio-Ostereier</b>  <b>Zusatzstoffe, Farbstoffe (nur in der natürlichen Form):</b>  E 100 Kurkumin, E 101 (i) Riboflavin, E 120 Cochenille, Karminsäure, Karmin E 132 Indigotin, Indigokarmin E 140 Chlorophylle und Chlorophylline E 141 Kupferkomplexe der Chlorophylle und Chlorophylline E 153 Pflanzenkohle E 160a Carotine E 160b Annatto, Bixin, Norbixin E 160c Paprikaextract, Capsanthin, Capsorubin E 161b Lutein E 162 Beetenrot, Betanin E 163 Anthocyane <b>Überzugsmittel</b> E 553b Talkum E 903 Carnaubawachs

		<p>E 904 Schellack  <b>Verarbeitungshilfsstoffe</b></p> <p>Zusätzlich zu den in Punkt 4.6.3.2 bei tierischen Erzeugnissen ohne Einschränkung zulässigen Stoffe können Cellulose und Hydroxypropylmethyl-cellulose eingesetzt werden.</p>
104 R4	Richtlinien für die Verarbeitung von BIO AUSTRIA-Wein	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p>Für die Verarbeitung von Bio-Weintrauben müssen auch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009, (EG) Nr. 1234/2007, Österreichisches Weingesetz idgF) beachtet werden.</p>
104 R4 EU-VO	4.7.1.3 Most- und Weinbehandlungsmittel	<p><u>Es werden folgende Punkte ergänzt bzw. ersetzt</u></p> <p>Hefenährsalze<sup>3</sup> (Diammoniumphosphat, Thiaminhydrochlorid, inaktivierte Hefen, Hefeautolysate und Heferinden)</p> <p>Kupfersulfat; Hefe-Mannoproteinen; aus <i>Aspergillus niger</i> gewonnenes Chitosan; inaktivierte Hefe</p> <p>Klärung: Kartoffeleiweiß; Hefeproteinextrakte; aus <i>Aspergillus niger</i> gewonnenes Chitosan</p>

Seite* Rev 3	Kapitel	
1 ff R3	Fußzeile	<u>Das Datum in der Fußzeile &amp; am Titelblatt wird geändert:</u> Richtlinien März 2018
36 R3	3.1.6.1 Herkunft der Futtermittel	<u>Beim Beispiel im Satz „Vor einem Zukauf von .....“</u> <del>Luzernepellets streichen</del>
48 R3	3.2.6 Weide und Auslauf	<u>Nach dem ersten Satz wird Folgendes ergänzt:</u> Rinder müssen während der Vegetationsperiode Zugang zu Weideland haben, wenn der Zustand des Bodens und die Witterungsbedingungen es zulassen. <b>Steht für die Milchkühe mindestens 0,1 ha Weidefläche/GVE zur Verfügung, dann müssen die Milchkühe auf die Weide. Ermöglicht die Flächenausstattung des Betriebes keine Weidehaltung der Milchkühe, ist den Tieren Grünfutter vorzulegen. Mindestens 1/3 des täglichen Futterbedarfs. Dies entspricht ca. 30 - 35 kg Frischmasse pro Tier (siehe Punkt 3.1.7).</b>
51 R3	3.3 Haltung von Schafen und Ziegen	<u>Folgende Sätze werden geändert:</u> <b>Schafe halten in der Regel die Schlafplätze ein. Ziegen bevorzugen erhöhte Plätze, haben ein ausgeprägtes Erkundungsverhalten und brauchen Klettermöglichkeiten.</b>
53 R3	3.3.4.2 Stallbodengestaltung und Aufstallung	<u>Im letzten Satz wird folgender Abschnitt grün markiert:</u> <b>...Auslauf an mindestens 180 Tagen im Jahr gegeben ist.</b>
57 R3	3.4.4 Zulässige Eingriffe	<u>Folgende Änderung:</u> Das Kastrieren männlicher Schweine, <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>wenn die Tiere nicht älter als sieben Tage sind, mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt und/oder angemessener Betäubung oder</i></li> <li>• <i>der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung.</i></li> </ul>
96 R3	4.3.4 Produkte ohne EU-Bio-Logo	<u>In der Aufzählung Folgendes streichen:</u> bei Gatterwild- und Kaninchen-Produkten
107 R3	Verzeichnis der österreichischen Bio-Vereine im Netzwerk von BIO AUSTRIA	<u>Adresse von BIO AUSTRIA Vorarlberg ändern:</u> Montfortstr. 11/7

Seite* Rev 2	Kapitel	Text
6 ff R2	Kennzeichnungshinweise	<u>CO wird ersetzt durch RL und Beschreibung ersetzt durch:</u> Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte
6 R2	Kennzeichnungshinweise	<u>Das Datum wird geändert und grün markiert:</u> <b>Der letzte Richtlinienbeschluss erfolgte am 13. November 2017.</b>
7 R2	1.1 Geltungsbereich	<u>Titel "Kapitel A8 des Österreichischen..." wird ersetzt durch:</u> Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte
1 ff R2	Fußzeile	<u>Das Datum in der Fußzeile &amp; am Titelblatt wird geändert:</u> Richtlinien Jänner 2018
14 R2	1.4.6 Wildsammlung	<u>Am Ende wird folgender Satz eingefügt:</u> Deklaration der Wildsammlung in BIO AUSTRIA-Produkten siehe Punkt 4.2.3.
16 R2	1.5.5 Kontrollstellen für die landwirtschaftliche Betriebskontrolle	<u>Neue Kontrollstelle einfügen sowie Adresse und Telefonnummer bei SGS ändern:</u> <b>LKV Austria Qualitätsmanagement GmbH</b> AT-BIO-903 Auf der Gugl 3, 4021 Linz T: +43 (0) 50/259 49 155 W www.lkv.at  <b>SGS Austria Controll-Co GesmbH</b> Grünbergstr. 15 1120 Wien T: +43(1)/51225 67-0 www.sgs-kontrolle.at
19 R2	2.1.2.4. Einsatz von betriebsfremden organischen Düngemitteln	<u>Bei dem Satz „Düngemittel biologischer Herkunft, darunter fallen...“</u> wird das Wort „ <b>Wirtschaftsdünger</b> “ durch „ <b>Düngemittel</b> “ ergänzt
25 R2	2.1.3.2 Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen	<u>Nach dem Satz „ Es darf nur Saatgut, vegetatives...“ wird eingefügt</u> <b>Saatgut stammt primär von BIO AUSTRIA-zertifizierten Betrieben.</b>
27 R2	2.1.4.3 Pflanzenschutzmittel	<u>Tippfehler in Tabelle ausbessern</u> Es muss „Grundstoffe“ heißen
30 R2	2.2.4 Erde und Substrate	<u>Ergänzung nach dem Satz „ Die Wassertreiberei bei Chicoree und Kresse ist möglich.“</u> <b>BIO AUSTRIA-Richtlinien für Sprossen- und Keimlingsproduktion siehe Kapitel 2.8.</b>
34 R2	Neuer Punkt <b>2.8 Sprossen und Keimlinge</b>	<u>Einfügen von</u> <b>Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1) gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:</b> <b>2.8.1 Ausgangsmaterialien</b> Zur Produktion von Treibereikulturen und Sprossen müssen die eingesetzten Ausgangsmaterialien (Saatgut,

		<p>vegetatives Vermehrungsmaterial) biologischer Herkunft sein. Der Einsatz von konventionell unbehandeltem Ausgangsmaterial ist verboten.</p> <p><b>2.8.2 Wasser</b></p> <p>Das für die Anzucht eingesetzte Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen.</p> <p><b>2.8.3 Substrat und Substratmatten:</b></p> <p>Die verwendeten Trägermaterialien und Zuschlagstoffe zu Substraten und Substratmatten dürfen nur Zusätze enthalten, die nach den BIO AUSTRIA-Richtlinien zum Pflanzenbau zugelassen sind. Alle synthetischen Trägermaterialien und Substrate (z.B. Styropor, Steinwolle usw.) sind nicht zulässig.</p>
35 R2	3.1.1 Bestandesobergrenzen	<p><u>Beim Satz „Die beteiligten Betriebe...“</u></p> <p>Grüne Schrift auf schwarz stellen und das Wort „Düngerzukauf“ durch „Wirtschaftsdüngerzukauf“ ergänzen</p>
36 R2	3.1.6.1 Herkunft der Futtermittel	<p><u>Bei dem Satz „Vor einem Zukauf von .....“ als Beispiel ergänzen:</u></p> <p>Luzernepellets ergänzt</p>
36 R2	3.1.6.1 Herkunft der Futtermittel	<p><u>Letzen Absatz streichen und ersetzen durch:</u></p> <p>Vor dem Import von Futtermitteln aus dem Ausland ist ein Ansuchen auf Genehmigung bei BIO AUSTRIA zu stellen. Detaillierte Informationen dazu unter <a href="http://www.bio-austria.at/formulare">www.bio-austria.at/formulare</a>.</p>
37 R2	3.1.6.2.2 Konventionelle Futtermittel	<p><u>Datum in Aufzählungspunkt ändern:</u></p> <p>31.12.2018</p>
38 R2	3.1.6.3 Andere zulässige Futtermittelzusätze	<p><u>Zeile „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs“ wieder einfügen (wurde irrtümlich gelöscht):</u></p> <p>Kohlensaurer Muschelkalk, Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk), Lithotamnium, Calciumgluconat, Calciumcarbonat, entfluoriertes Monocalciumphosphat, entfluoriertes Dicalciumphosphat, Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia), Magnesiumsulfat, Magnesiumchlorid, Magnesiumcarbonat, Calcium-Magnesiumphosphat, Magnesiumphosphat, Mononatriumphosphat, Calcium-Natrium-Phosphat, Natriumchlorid, Natriumbicarbonat, Natriumcarbonat, Natriumsulfat, Kaliumchlorid</p>
38 R2	3.1.6.3 Sonstige Futtermittel	<p><u>Zeile „Sonstige Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ wieder einfügen (wurde irrtümlich gelöscht):</u></p> <p>Saccharomyces cerevisiae*, Saccharomyces carlsbergiensis*</p>
40 R2	3.1.7 Weide	<p><u>Ersetzen des folgenden Satzes „Welche Tiere bzw. Tiergruppen...nachgekommen wird.“ durch:</u></p> <p>Steht für die Milchkühe mindestens 0,1 ha Weidefläche / GVE zur Verfügung, dann müssen die Milchkühe auf die Weide. Ermöglicht die Flächenausstattung des Betriebes keine Weidehaltung der Milchkühe, ist den Tieren Grünfutter vorzulegen.</p> <p>Mindestens 1/3 des täglichen Futterbedarfs. Dies entspricht ca. 30 – 35 kg Frischmasse pro Tier. Mit welchen Flächen der Weideanforderung nachgekommen wird, liegt in der Entscheidung des Betriebsleiters.</p>



40 R2	3.1.7.2 Ermittlung der weidefähigen Fläche	<u>Ergänzung im Aufzählungspunkt „öffentlich zugängliche asphaltierte Wege“ durch:</u>  viel befahrene, öffentlich zugängliche asphaltierte Wege
46 R2	3.2.4 Zulässige Eingriffe	<u>Erster Aufzählungspunkt wird ersetzt durch:</u>  Die Enthornung durch einen Tierarzt unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamen Schmerzmitteln bis zu einem Alter von vier Wochen.
46 R2	3.2.4 Zulässige Eingriffe	<u>Im zweiten Aufzählungspunkt wird ergänzt:</u>  Die Kastration...Betäubung <i>und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung</i> durchgeführt wird.
52 R2	3.3.3 Zulässige Eingriffe	<u>Beim Kopieren des Schwanzes gibt es folgende kursiv markierte Ergänzung:</u>  Das Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Zuchtlämmern (gilt nicht für Ziegen), wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Lämmer nicht älter als <i>sieben</i> Tage sind oder bei älteren Tieren der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird und</li> <li>• höchstens ein Drittel oder im Falle einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird und</li> <li>• der Eingriff durch scharfes Abtrennen <i>mit gleichzeitiger Verödung</i> erfolgt und</li> <li>• eine <i>wirksame-angemessene Betäubung/Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt</i>, vorgenommen wird und</li> <li>• eine tierärztliche Bestätigung über die betriebliche Notwendigkeit vorliegt</li> </ul>
52 R2	3.3.3 Zulässige Eingriffe	<u>Bei der Kastration gibt es folgende kursiv markierte Ergänzung:</u>  Die Kastration, <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe rechtmäßig ausübt,</li> <li>• nach wirksamer Betäubung und <i>postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung</i> durchgeführt wird.</li> </ul>
52 R2	3.3.3 Zulässige Eingriffe	<u>Bei der Enthornung von Kitzen gibt es folgende kursiv markierte Ergänzung:</u>  Die Enthornung von Kitzen, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind,</li> <li>• ist bis zu einem Alter von vier Wochen,</li> <li>• nach wirksamer Betäubung <i>und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung</i> durch den Tierarzt erlaubt.</li> </ul>
52 R2	3.3.4.1 Mindeststallfläche	<u>Wegen besserer Lesbarkeit wird Schrägstrich durch „pro“ ersetzt:</u>  Bei Einzelboxen bei Kategorien Mutterschaf/Mutterziege mit einem bzw. zwei Lämmern den zweiten Schrägstrich durch „pro“ ersetzen
53 R2	3.3.4.2 Stallbodengestaltung und Aufstallung	<u>Folgender Text wird hinzugefügt:</u>  Gruppenhaltung: Die Ställe müssen so gebaut sein, dass keine Sackgassen vorhanden sind. Etwaige Engstellen müssen so gestaltet sein, dass auch rangniedrigeren Tieren das Durchgehen ermöglicht ist. Das

		<p>Herdenmanagement ist so zu betreiben, dass Umgruppierungen möglichst selten stattfinden, um die Stabilität der Herde aufrechtzuerhalten.</p> <p>Einzelbuchtenhaltung: Lämmer/Kitze und Jungschafe/Jungziegen dürfen nicht in Einzelbuchten gehalten werden. Bei der Haltung in Einzelbuchten muss Sichtkontakt zu anderen Tieren gewährleistet sein. In Anlagen zur Einzelbuchtenhaltung dürfen Schafe/Ziegen nur gehalten werden, wenn eine ausreichende Unterbrechung der Einzelbuchtenhaltung durch Weidegang oder Auslauf an mindestens 180 Tagen im Jahr gegeben ist.</p>
53 R2	3.3.4.3 Fressplätze und Tränkemöglichkeiten	<p><u>Das Tier-Fressplatz-Verhältnis in Gruppenhaltung bei Ziegen wird verändert:</u></p> <p>Werden die Tiere in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtervorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis <i>bei Schafen von 2,5:1 bzw. bei Ziegen von 1,5:1</i> nicht überschritten werden.</p>
53 R2	3.3.4.3 Fressplätze und Tränkemöglichkeiten	<p><u>Die Fressplatzbreite beim Ziegenbock wird vergrößert</u></p> <p>Ziegenbock: 60 cm</p>
56 R2	3.4.2 Tierzukauf	<p><u>Nach dem zweiten Satz ist einzufügen:</u></p> <p>Bei den Rassen Edelschwein, Landrasse, F1 Gebrauchskreuzungen dieser beiden Rassen, Duroc und Schwäbisch Hall sind ausreichend Bio-Jungsauen sowie Bio-Zuchtferkel verfügbar. Als nicht ausreichend verfügbar gelten Bio-Tiere der Rassen Turopolje und Mangalitz, herbuchfähige Tiere aller Rassen sowie Zuchttiere mit einem nachweisbar höheren Gesundheitsstatus als jene der Bio-Jungsauenerzeugerbetriebe. Diese dürfen unter folgenden Voraussetzungen konventionelle Zuchttiere zukaufen:</p>
58 R2	3.4.6.3 Stallgestaltung (Neue Überschrift)	<p><u>Der zweite Satz wird wie folgt geändert:</u></p> <p>Mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche ist als trockene, saubere, überdachte <b>Liegefläche</b> zu gestalten, die vor Zugluft geschützt ist.</p>
58 R2	3.4.6.3 Stallgestaltung (Neue Überschrift)	<p><u>Am Ende des Absatzes folgendes einfügen:</u></p> <p>Die wärmedämmende, verformbare Einstreu besteht aus Naturmaterialien gemäß 2.1.2.4.1, wie zum Beispiel Stroh, Heu, Laub oder Dinkelspelzen. Der Liegebereich muss ausreichend, zumindest bodenbedeckend eingestreut sein. Bei tiefen Temperaturen ist die Einstreumenge entsprechend zu erhöhen.</p> <p>Den Schweinen ist Wühlmaterial zur Verfügung zu stellen. Möglich sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefungen gefüllt mit organischen oder mineralischen Materialien gemäß 2.1.2.4.1</li> <li>• Ausreichend organisches Material (gemäß 2.1.2.4.1), das am Boden frei bewegbar, bekaubar und fressbar ist oder</li> <li>• Futtermittel in Zusatz-Raufen bzw. Trögen</li> </ul> <p>Der <b>Kotbereich</b> ist ein perforierter oder planbefestigter Teil, der nicht zwingend eingestreut ist und zum Absetzen von Kot und Urin dient. Wird im Kotbereich Einstreu verwendet, kann es nicht als Wühl- oder Beschäftigungsmaterial angerechnet werden.</p> <p>Der <b>Aktivitätsbereich</b> ist jener Teil, der nicht als Liege-</p>

		oder Kotbereich dient. Dort muss Wühl- und Beschäftigungsmaterial angeboten werden und kann sich sowohl im Stall als auch im Auslauf befinden.
59 R2	3.4.7.1 Ausstattung des Auslaufs	<u>Letzten Satz streichen:</u> Da im Auslauf Möglichkeiten zum Wühlen.....vorgesehen werden.
60 R2	3.5.1 Tierzukauf	<u>Codex wird durch RL und der Satz "Bei Nichtverfügbarkeit von Bio-Legehennenküken..." wird ersetzt durch:</u>  Es werden ausschließlich Bio-Legehennen eingestallt, von denen die männlichen Legehybridhähne-Küken ("Brüder") nach den Richtlinien Biologische Produktion aufgezogen wurden.  Um die genetische Vielfalt auf BIO AUSTRIA-Betrieben zu erhalten, ist ein jährlicher Zukauf von bis zu 50 Legehennen von Rassen/Linien zulässig, deren Brüder nicht aufgezogen wurden. Sobald jedoch von diesen Rassen/Linien die Brüder aufgezogen werden, dürfen nur mehr Legehennen mit Aufzuchtbestätigung zugekauft werden.
60 R2	3.5.1 Tierzukauf	<u>Folgender neuer Punkt wird eingefügt:</u> Männliche Zuchttiere
61 R2	3.5.3.3 Definition Geflügelstall	<u>Satz "Bei Masthühnern...." wird ersetzt durch:</u> Bestandsobergrenzen bei Masthühnern siehe Punkt 3.7.1.2
61 R2	3.5.3.3 Definition Geflügelstall und Höchstbestände	<u>Beim zweiten Satz muss „2.500“ ergänzt werden: (wurde bei Änderung irrtümlich gelöscht)</u>  .....Peking- oder sonstige Enten, 2.500 Gänse oder Truthühner beherbergt sein.
62 R2	3.5.3.8 Stallhygiene	<u>Folgender Satz wird ergänzt (kursiv markiert):</u> Alle Tiere müssen mindestens einmal, <i>Masthühner zweimal täglich kontrolliert werden.</i>
62 R2	3.5.3.9 Stallklima (Lärm streichen)	<u>Absatz ersetzen durch:</u>  In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein.  Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Bei Masthühnern und Truthühnern muss die Lüftung ausreichen, um ein Überhitzen des Stalles zu vermeiden und, erforderlichenfalls in Verbindung mit Heizsystemen, um überschüssige Feuchtigkeit zu entfernen.
63 R2	3.5.4.1 Ausstattung des Auslaufs	<u>Satz "Obstgarten, Wald oder Weide...." wird in Punkt 3.6.2.1 verschoben:</u>
63 R2	3.5.4.2 Auslaufruhe	<u>Der Satz wird ergänzt:</u>  Bei Geflügel.....eine Ruhezeit von vier bzw. unter bestimmten Voraussetzungen zwei Wochen vorzusehen, so das Auslaufgelände überwiegend mit Vegetation bewachsen ist. Andernfalls muss die Ruhezeit entsprechend verlängert werden, bis ein ordnungsgemäßer Bewuchs des Auslaufs wieder hergestellt wurde.

<p>63 R2</p>	<p>Neuer Punkt: 3.6.2.3 Auslaufgestaltung</p>	<p><u>Der Satz wird ergänzt:</u></p> <p>Der Auslauf soll überwiegend mit Vegetation bewachsen und mit ausreichend schutzbietenden Elementen ausgestattet sein, damit die Tiere das gesamte Auslaufgelände nutzen und die Vegetation geschont bleibt.</p> <p><b>Folgende Anforderungen &amp; Kriterien gelten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Als schutzbietende Elemente können Pflanzen oder technische Elemente dienen. Diese müssen gleichmäßig über das Auslaufgelände verteilt werden.</li> <li>- Mindestens 1 % der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestauslauffläche muss den Tieren an schutzgebenden Elementen zur Verfügung gestellt werden.</li> <li>- Den Tieren müssen pro Hektar Auslauffläche mindestens zwölf Elemente zur Verfügung gestellt werden.</li> <li>- Technische und pflanzliche Elemente können in Kombination angeboten werden, wenngleich pflanzlichen Elementen der Vorzug gegeben werden soll.</li> <li>- Werden technische Elemente genutzt, so wird deren Flächenausmaß anhand der tatsächlichen geometrischen Grundrissfläche bemessen. Die Mindestgrundrissfläche von technischen Elementen muss zumindest 0,5 m<sup>2</sup> betragen.</li> <li>- Unabhängig von seinem tatsächlichen Kronendurchmesser zählt ein Baum für 8 m<sup>2</sup> schutzgebendes Element, wenn er einen Mindestkronendurchmesser von 2 m hat.</li> <li>- Bei Büschen, Hecken und/oder Baumgruppen ist die tatsächlich von den Pflanzen eingenommene Fläche anrechenbar. Die Mindestgrundrissfläche von diesen Elementen muss zumindest 0,5 m<sup>2</sup> betragen.</li> <li>- Der Unternehmer muss Kontrollorganen jederzeit einen dokumentierten Nachweis über die zur Verfügung stehenden Auslaufflächen, deren zeitlichen Nutzung und über die Natur und Anrechenbarkeit der darauf befindlichen schutzbietenden Elemente erbringen können.</li> <li>- Ausläufe, die an keinem Punkt weiter als 20 m von den Auslaufklappen des Stallgebäudes entfernt sind, werden von der Regelung ausgenommen.</li> <li>- Um die Regelmäßigkeit der Elemente zu gewährleisten, darf der Maximalabstand eines Elements zum nächstgelegenen Element / Stallgebäude / Auslaufflächenrand eine Distanz von 30 m nicht überschreiten (gemessen von Rand zu Rand der jeweiligen Objekte).</li> <li>- Geltend gemacht können nur jene schutzgebenden Elemente, die innerhalb des Auslaufs wurzeln bzw. aufgestellt werden.</li> </ul>
<p>64 R2</p>	<p>3.6.2.1 Mindestauslaufflächen</p>	<p><u>Tabellenüberschrift folgendes löschen:</u></p> <p>Bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m<sup>2</sup></p>

65 R2	3.7.1.1 Mindeststallflächen	<u>Es ist folgendes zu ergänzen:</u> Ställe mit mehr als 1.000 Endmastplätzen, die nach dem 1. Jänner 2018 baubehördlich genehmigt wurden, sind mit einem richtlinienkonformen Außenscharrraum gemäß Richtlinienpunkt 3.5.3.2 ausgestattet.
65 R2	3.7.1.2 Höchstbestand pro Stall bzw. Betrieb	<u>Es ist Folgendes zu ergänzen:</u> Kükenaufzuchtplätze, die zur Aufzucht von Mastküken bis zum 28. Lebensstag dienen, werden nicht mit eingerechnet. Zudem darf ein Betrieb für die BIO AUSTRIA-Masthühnerproduktion (Kükenaufzucht und Endmast) nicht mehr als 1.350 m <sup>2</sup> , bezogen auf die vorgeschriebene Mindeststallfläche, aufweisen. Wenn sich mehrere Betriebe (bezogen auf die LFBIS-Systematik) auf einer Betriebsadresse befinden, so sind die Stallflächen des Betriebes für Geflügelmast zu addieren und die Summe darf nicht mehr als 1.350 m <sup>2</sup> betragen.
65 R2	3.7.1.3 Stalleinrichtungen	<u>Änderungen in Tabelle sowie ergänzender Text:</u> Für Masthühner über 750 g gilt folgendes: Fressplatzlänge am Trog oder Band: 2,50 cm/Tier Futterrinne am Futterautomaten: 1,20 cm/Tier Tränkerinne an der Rundtränke: 1,20 cm/Tier Tränke-Cup: 1/60 Tiere
66 R2	3.7.2 Auslauf	<u>Der erste Satz wird ersetzt durch:</u> Der Auslauf muss, wenn der Bodenzustand und die Witterungsbedingungen dies erlauben, ab dem 29. Lebensstag den Hühnern zugänglich sein (siehe Punkt 3.5.4).
66 R2	3.7.2.3 Grünauslauf, Weide Neu: Auslaufgestaltung	<u>Der Satz „Entfernungen von über 45 m....“ wird ersetzt durch:</u> Gestaltung des Grünauslaufs siehe Punkt 3.6.2.3.
66 R2	3.7.3 Mindestschlachtalter	<u>Der Satz „Das Mindestschlachtalter...“ wird ersetzt durch:</u> Das Mindestschlachtalter muss nicht eingehalten werden, wenn die Rasse als langsam wachsende Masthühnerrasse anerkannt ist. Um als langsam wachsende Masthühnerrasse anerkannt zu werden, darf die durchschnittliche maximal zulässige Tageszunahme bei Masthühnern 40 g nicht überschreiten. Zur Berechnung der maximal zulässigen Tageszunahme werden Schlachtdaten von österreichischen Bio-Mästern herangezogen.
66 R2	Neues Kapitel: 3.7.5 Tierwohl-Evaluierung	<u>Einfügen von:</u> Das Wohlbefinden der Tiere wird auf Betrieben mit mehr als 1.000 Endmastplätzen mittels des BIO AUSTRIA-Leitfadens Tierwohl Geflügel jährlich vom Betriebsleiter überprüft. Darüber hinaus wird die Evaluierung gemeinsam mit externen Fachleuten (Berater, Tierärzte, Geflügelhalter mit nachgewiesener Tierwohlschulung) regelmäßig durchgeführt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei 1.000 bis 4.800 Endmastplätzen alle fünf Jahre</li> <li>• bei über 4.800 Endmastplätzen alle drei Jahre</li> </ul>
67 R2	3.8.2 Auslauf	<u>Folgender Satz wird ergänzt:</u> Puten muss, wenn der Bodenzustand und die Witterungsbedingungen dies erlauben, ab dem 50. Lebensstag Auslauf gewährt werden.

68 R2	3.9.2 Auslauf	<p><u>Folgender Satz wird ergänzt:</u></p> <p>Wann immer der Bodenzustand und die Witterungsbedingungen dies erlauben, muss Enten ab dem 29. Lebenstag Auslauf gewährt werden, Gänsen ab dem 50. Lebenstag.</p>
76 R2	3.11.4.3 Reinigung und Desinfektion	<p><u>Kupfersulfat ist als Desinfektionsmittel zu streichen</u></p>
94 R2	4.2.3 Wildsammlung	<p><u>Einfügen von:</u></p> <p>Die Wildsammlung muss bei Monoprodukten in der Sachbezeichnung, bei zusammengesetzten Produkten in der Zutatenliste (z.B. *aus kontrolliert biologischer Wildsammlung oder *aus Bio-Wildsammlung) deklariert werden.</p>
98 R2	4.6.3 Positivliste der zugelassenen Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe	<p><u>Beim Verarbeitungshilfsstoff „Pflanzenöle“ folgende Ergänzung</u></p> <p>Nur als Schmier-, Trennmittel oder Schaumverhüter, aus biologischer Produktion</p>

Seite* Rev	Kapitel	
16 R1	Neues Kapitel 1.6	<u>Es wird ein neues Kapitel eingefügt.</u>
20 R1	2.1.2.4. Einsatz von betriebsfremden organischen Düngemitteln	Eine Genehmigung zum Zukauf von Düngemittel ist nur mehr bei konventionellen Düngern und Agrogasgülle erforderlich. Bei Topfkulturen muss keine Genehmigung beantragt werden.
20 R1	2.1.2.4.1 Zulässige Düngemittel für BIO AUSTRIA-Betriebe	Eine Genehmigung zum Zukauf von Düngemittel ist nur mehr bei konventionellen Düngern und Agrogasgülle erforderlich. Der Text in der Düngemittelliste wurde entsprechend angepasst.
27 R1	2.1.4.3 Pflanzenschutzmittel	Die Produkte werden nur mehr in drei Kategorien gegliedert: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Substanzen pflanzlichen und tierischen Ursprungs</li> <li>• Mikroorganismen oder von Mikroorganismen erzeugte Substanzen</li> <li>• Andere Substanzen</li> </ul>
36 R1	3.1.6.1 Herkunft der Futtermittel	<u>Es wird folgender Satz eingefügt:</u> Vor einem Zukauf von Krafffutter von Nicht-BIO AUSTRIA-zertifizierten Bio-Betrieben (landwirtschaftliche Erzeuger und/oder Händler) ist das Zulassungsprozedere für Ackerfrüchte von BIO AUSTRIA zu durchlaufen.
43 R1	3.1.8.8 Zitzendippmittel	Klarstellung bei den Zitzendippmitteln, Text wird ersetzt durch: Die eingesetzten Zitzendippmittel müssen im Bio-Betriebsmittelkatalog gelistet sein, außer der Tierarzt verschreibt ein anderes Produkt. Diese Bestätigung muss genaue Angaben zum Tier, die Diagnose und die Behandlungsdauer enthalten.
59ff R1	3.5 Haltung von Geflügel - Allgemein	Die Bezeichnung „Kapaun“ wird im gesamten Kapitel gestrichen.
59 R1	3.5.1 Tierzukauf	Ergänzung beim Tierzukauf: Es werden ausschließlich Bio-Legehennen eingestellt, von denen die männlichen Legehybridhähne-Küken ("Brüder") nach den Richtlinien gemäß Codexkapitel A8 des Österreichischen Lebensmittelbuches aufgezogen wurden. Bei Nichtverfügbarkeit von Bio-Legehennenküken seltener Rassen wie z.B. Sulmtaler oder Altsteirer Hühner können konventionelle Legeküken zugekauft werden.
76 R1	3.11.5.3 Konventioneller Tierzukauf bei Besatzmaterial	Das Datum 1.1.2016 wird auf 1.1.2017 geändert.
98 R1	4.6.3 Positivliste der zugelassenen Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe	4.6.3 Positivliste der zugelassenen Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe für pflanzliche und tierische Verarbeitungshilfsstoffe wird um neue Stoffe ergänzt